

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2013

Nr. 2013/288

Krankenversicherung: Genehmigung des Vertrags zwischen tarifsuisse ag und der Gemeinschaft Solothurnischer Alter- und Pflegeheime (GSA) betreffend Pflegeleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG); gültig ab 1. Januar 2013, befristet bis 31. Dezember 2013

1. Ausgangslage

Zwischen tarifsuisse ag und der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime konnte am 30. Mai 2011 ein Vertrag betreffend der Vergütungen von Pflegeleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) abgeschlossen werden, der vom Regierungsrat mit Beschluss vom 16. August 2011 (RRB Nr. 2011/1643) genehmigt wurde. Eine Verlängerung dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2012 wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 27. März 2012 (RRB Nr. 2012/644) genehmigt, soweit er nicht die Abgeltung von Pflegeleistungen nach Art. 7 Abs. 2 und 7a KLV zum Gegenstand hatte.

Mit Vereinbarung vom Dezember 2012 haben sich die Tarifpartner darauf geeinigt, den bestehenden Vertrag mit Geltung ab 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern, wobei eine Anpassung von Anhang 2 erfolgte.

Die Parteien haben den Verlängerungsvertrag inkl. der Anpassung des Anhangs 2 zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.

2. Erwägungen

Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dabei insbesondere mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Billigkeit in Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Wie bereits in RRB Nr. 2012/644 vom 27. März 2012 festgehalten, unterliegt der Vertrag nur soweit der Genehmigung, als er nicht die Abgeltung von Pflegeleistungen nach Art. 7 Abs. 2 und 7a der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (SR 832.112.31; KLV) zum Gegenstand hat. Diese Leistungen werden nicht zwischen den Tarifpartnern vereinbart, sondern von den Kantonsregierungen hoheitlich festgelegt, wie dies der Regierungsrat für den Kanton Solothurn im RRB Nr. 2011/2489 vom 29. November 2011 vorgenommen hat. In diesem Bereich besteht für die Tarifpartner somit kein Raum für Vereinbarungen, welche der Genehmigung durch die Kantonsregierung unterliegen würden. Der angepasste Anhang 2 hat Pflegeleistungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 und 7a KLV zum Gegenstand und entspricht den im Regierungsratsbeschluss festgesetzten Regelungen; er ist jedoch nicht genehmigungsbedürftig.

Bezüglich der übrigen Vereinbarungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach die Vorgaben des KVG nicht beachtet worden wären. Zudem konnten die Tarife zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt werden. Eine Verletzung des Wirtschaftlichkeits- und Billigkeitsgebots liegt nicht vor.

3. Stellungnahme des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher hat mit Schreiben vom 21. Januar 2013 auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

4. Beschluss

Der Verlängerungsvertrag zwischen tarifsuisse ag und der Gemeinschaft Solothurni-scher Alters- und Pflegeheime betreffend der Vergütung von Pflegeleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) mit Gültigkeit ab 1. Januar 2013 wird genehmigt, soweit er nicht die Abgeltung von Pflegeleistungen nach Art. 7 Abs. 2 und 7a KLV zum Gegenstand hat.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (5; CHA, HAN, STE, FLU, Ablage)
Departement des Innern, Gesundheitsamt
tarifsuisse ag, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7
Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime, Nellenacker 25, 5614 Hägendorf
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Amtsblatt: Publikation Ziffer 4 und Rechtsmittelbelehrung